

Vertrag

über die Durchführung von ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

zwischen

IMG Electronic & Power Systems GmbH,
mit Sitz in Nordhausen, Deutschland
als Auftragnehmer

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

und

Kunde,
mit Sitz in **Ort**, Deutschland
als Auftraggeber

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt -

- nachfolgend einzeln oder gemeinsam „**VERTRAGSPARTNER**“ genannt -

Inhalt

Artikel 1 -Definitionen	2
Artikel 2 - Zusammenarbeit zwischen den VERTRAGSPARTNERN.....	3
Artikel 3 - Übergabe, Abnahme	4
Artikel 4 - Vergütung.....	4
Artikel 5 - Rechte am Ergebnis	6
Artikel 6 - Sach- und Rechtsmängel / Freistellung	7
Artikel 7 - Geheimhaltung	7
Artikel 8 - Wirksamkeit des Vertrages und Kündigung	8

Anlage 1: Vertragsgegenstand

Anlage 2: Termin- und Meilensteinplan

Anlage 3: Unterlagen und Dokumente

1. Definitionen

- 1.1 "VERTRAGSGEGENSTAND" ist der zu entwickelnde Gegenstand wie in der beigefügten Anlage 1 näher spezifiziert einschließlich der DOKUMENTATION.
- 1.2 „DOKUMENTATION“ umfasst sämtliche bei der Durchführung der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN erstellten und sämtliche gemäß diesem Vertrag an den Auftraggeber zu übergebenden Dokumente, einschließlich Planungen, Zeichnungen, Anweisungen und Schemata.
- 1.3 „ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN“ sind alle vom Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages beauftragten und vom Auftragnehmer ausgeführten Tätigkeiten inklusive eventueller Zusatzbeauftragungen, die in Zusammenhang mit der Erstellung der ERGEBNISSE und/oder der Erfüllung dieses Vertrages stehen.
- 1.4 "ERGEBNIS" ist der VERTRAGSGEGENSTAND sowie alle vom Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten gemäß diesem Vertrag erzielten Entwicklungsergebnisse, geschützter, schutzfähiger und nicht schutzfähiger Art in jeder Form, gleich ob verkörpert oder nicht verkörpert, einschließlich aller Prototypen, Entwürfe, Vor- und Zwischenstufen und aller dazugehörigen Unterlagen.

- 1.5 "INFORMATIONEN" sind Kenntnisse und Erfahrungen – geschützter, schutzfähiger und nicht schutzfähiger Art auf dem Gebiet des VERTRAGSGEGENSTANDES – in jeder Form, gleich ob verkörpert oder nicht, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages beim Auftraggeber oder beim Auftragnehmer vorhanden waren oder während der Durchführung der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN am VERTRAGSGEGENSTAND entstehen.

2. Zusammenarbeit der Vertragspartner

2.1 Durchführung der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

- 2.1.1 Der Auftragnehmer wird die ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN mit qualifizierten Mitarbeitern, die zu ihm in einem wirksamen Arbeitsverhältnis stehen, unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt und unter Ausnutzung des jeweils neusten Standes der Technik durchführen. Der Auftragnehmer versichert, über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu verfügen und im Besitz aller hierfür erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen zu sein.
- 2.1.2 Der Auftragnehmer wird die ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN entsprechend des in Anlage 2 aufgeführten Termin- und Meilensteinplans durchführen. Sollten Schwierigkeiten bei der Durchführung dieses Vertrages und Erbringung der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN entstehen, insbesondere wenn sich Abweichungen vom Termin- und Meilensteinplan oder Änderungen des Leistungsumfanges abzeichnen, dann wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich informieren.
- 2.1.3 Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben zum Personaleinsatz. Der Auftragnehmer versichert insbesondere, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Entgelt sowie die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben erfüllt, alle gesetzlichen und gewerberechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen des Arbeitsschutzes eingehalten und nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die über etwaig erforderliche Aufenthaltstitel bzw. Arbeitsgenehmigungen verfügen und ordnungsgemäß sozial- und unfallversichert sind. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber entsprechende schriftliche Nachweise vorlegen.
- 2.1.4 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen etwaigen Ansprüchen aufgrund einer Verletzung der Pflichten gemäß dieser Ziffern 2.1.1 und 2.1.3 durch den Auftragnehmer frei. Weitere Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Insbesondere berechtigt ein Verstoß gegen eine Verpflichtung aus diesem Artikel zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
- 2.1.5 Der Auftragnehmer ist nur nach jeweiliger vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten zu beauftragen. Der Auftraggeber kann dies nicht unbillig verweigern.
- 2.1.6 Die ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN sind grundsätzlich außerhalb der Räume des Auftraggebers zu erbringen. Entwicklungsschritte wie z.B. Abstimmungsgespräche, Ergebnisübergaben und/oder Abnahmetests können auf Anforderung des Auftraggebers an Standorten des Auftraggebers stattfinden, jedoch unter separater Erstattung der Reise- oder Übernachtungskosten des Auftragnehmers. Bei der Einteilung der Arbeitszeit, der Bestimmung des Arbeitsortes außerhalb der Räume des Auftraggebers und der Art der Leistungserbringung ist der Auftragnehmer frei.

2.1.7 Der Auftragnehmer versichert, gemäß DIN EN ISO 9001 zertifiziert zu sein. Der Auftragnehmer wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diese Zertifizierung aufrecht zu erhalten. Des Weiteren garantiert der Auftragnehmer, dass die Qualitätsstandards gemäß DIN EN ISO 9001 bei der Ausführung der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN angewandt werden. Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die entsprechenden ISO-Zertifikate bzw. Nachweise vorzulegen.

2.2 Dokumentation

2.2.1 Der Auftragnehmer wird die in Anlage 3 aufgeführten Unterlagen und Dokumente (wie z.B. Fertigungszeichnungen, Stücklisten, Produktionszeichnungen) anfertigen bzw. zusammenstellen und für die Abnahme der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN an den Auftraggeber übergeben und übereignen.

2.2.2 Darüber hinaus wird der Auftragnehmer seine Arbeiten am VERTRAGSGEGENSTAND laufend, für den Auftraggeber nachvollziehbar dokumentieren und als Teil der DOKUMENTATION für die Abnahme an den Auftraggeber übergeben und übereignen.

2.2.3 Wird dem Auftragnehmer der Zugang zu Netzen und Datenverarbeitungsanlagen des Auftraggebers oder seines Kunden eingeräumt, darf dieser ausschließlich zu dem Zweck der Erfüllung dieses Vertrages genutzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall, eventuelle Regeln des Auftraggebers einzuhalten.

3. Übergabe und Abnahmen

3.1 Der Auftragnehmer wird das ERGEBNIS zu den im Termin- und Meilensteinplan (Anlage 2) festgelegten Terminen an den Auftraggeber übergeben und übereignen. Sollten Verzögerungen auftreten, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich darüber informieren und den Verzug begründen. Dies gilt auch bei Auftreten technischer Schwierigkeiten, die den Fortgang der Entwicklung beeinträchtigen.

3.2 Die Abnahmen führen die Vertragspartner gemeinsam durch, wobei vorausgehend Abnahme-/Prüfvorschriften und das Format des Abnahmeprotokolls vereinbart werden. Etwa 14 Tage vor geplanter Abnahme erklärt der Auftragnehmer die Abnahmebereitschaft. Die Abnahme stellt eine werkvertragliche Abnahme gem. § 640 BGB mit allen daran anknüpfenden Rechtsfolgen dar.

3.3 Das Abnahmeprotokoll unterscheidet grundsätzlich zwischen Abnahme uneingeschränkt, Abnahme mit geringfügigen Mängeln und Abnahme mit schwerwiegenden Mängeln. Eine entsprechende Rechnungsstellung und Zahlung gemäß Projektplan darf nur bei schwerwiegenden Mängeln durch den Auftraggeber verweigert werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Mängel zu beheben.

4. Vergütung

4.1 Der Auftraggeber zahlt eine Vergütung an den Auftragnehmer für sämtliche vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und das Einräumen von Rechten an dem ERGEBNIS. Die vereinbarte Vergütung gemäß Angebot Nr. ist in Anlage 4 dargelegt und gliedert sich entsprechend den definierten Arbeitspaketen.

- 4.2 Preistyp der Arbeitspakete
Den Vertragspartnern ist bewusst, dass es sich um ein Entwicklungsprojekt handelt, dessen Zielerreichung mit Risiken verbunden sind, denn oft müssen während des Entwicklungsprozesses Lösungen erst gefunden werden, die bei Beginn noch nicht absehbar waren. Deshalb wird für die Arbeitspakete jeweils einzeln der Preistyp festgelegt, wobei zwischen Festpreis und Richtpreis unterschieden wird.
- 4.3 Vereinbarungen Festpreis von Arbeitspaketen
Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, nach Aufforderung des Auftraggebers, während des Projektes Richtpreise in Festpreise zu wandeln und verbindlich zu vereinbaren, wenn hierzu hinreichender Informationsstand vorliegt. Ist eine Preiswandlung nicht vereinbar, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die entsprechenden Arbeitspakete nach Aufwand abzurechnen. Dies kann zu Minderungen oder Erhöhungen des Richtpreises führen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall, das zugrundeliegende Mengengerüst und die Kalkulation dem Auftraggeber transparent offenzulegen. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber hierbei ein umfassendes Prüfungsrecht ein.
- 4.4 Rechnungstellung
Der Auftragnehmer wird die Vergütung jeweils nach Fertigmeldung bzw. Abnahme der Arbeitspakete in Rechnung stellen. Zahlungen zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer werden innerhalb von 15 Kalendertagen (fünfzehn) ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 4.5 Schlussrechnung
Nach erfolgter Endabnahme und Übereignung der Rechte am VERTRAGSGEGENSTAND erfolgt eine Schlussrechnung. In dieser Rechnung werden alle zusätzlichen Leistungen und Nebenkosten als auch alle Minderungen erfasst und gegenseitig verrechnet. Davon ausgenommen sind die Reisekosten zum Auftraggeber, die extra vergütet werden. Mit Zahlung der Schlussrechnung sind alle Leistungen zur Erfüllung des VERTRAGSGEGENSTANDES abgegolten.
- 4.6 Zusätzliche Leistungen
Soweit es Änderungen und/oder Ergänzungen zur Erfüllung des VERTRAGSGEGENSTANDES bedarf, die nicht Bestandteil der Bestellung gemäß Anlage 1 sind, werden die Vertragspartner sich hierzu schriftlich abstimmen. Erfordern die Änderungen und/oder Ergänzungen ein neues oder zusätzliches Angebot, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot unterbreiten.

Alle Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an folgende Adresse zu senden:

Kunde
Straße Hausnummer
Postleitzahl Ort

Alle Zahlungen des Auftraggebers erfolgen auf nachfolgend genanntes Konto des Auftragnehmers:
IBAN: DE09820800000331834500
BIC: DRESDEFF827

5. Rechte am Ergebnis

- 5.1 Jegliche Rechte am ERGEBNIS und an der DOKUMENTATION gehen mit der Erstellung bereits während der Entwicklung oder Planung, in dem jeweiligen Bearbeitungszustand auf den Auftraggeber mit dem Recht zur beliebigen Nutzung und Verwertung über. Soweit das ERGEBNIS in Zeichnungen, Modellen, Berichten, Datenträgern, Mustern und sonstigen Gegenständen verkörpert ist, gehen diese mit ihrer Entstehung, und zwar in dem jeweiligen Bearbeitungszustand, in das alleinige und uneingeschränkte Eigentum des Auftraggebers über.
- 5.2 Soweit das ERGEBNIS durch Urheberrechte oder sonstige nicht übertragbare Rechte geschützt ist und der Auftraggeber aus rechtlichen Gründen nicht Inhaber dieser Rechte werden kann, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit der Entstehung des ERGEBNISSES unwiderruflich das ausschließliche, durch den Auftraggeber allein übertragbare, kostenlose, zeitlich, sachlich und örtlich unbegrenzte Recht ein, das ERGEBNIS - selbst oder durch Dritte - in unveränderter oder geänderter Form auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen und zu verwerten.
- 5.3 Die Vertragspartner vereinbaren zum Ende des Projektes, inwieweit der Auftragnehmer als Urheber des ERGEBNISSES genannt wird. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, ihn als Referenzkunden auf der eigenen Website namentlich zu benennen und das Logo des Auftraggebers zu diesem Zweck unentgeltlich und zeitlich unbefristet öffentlich zu nutzen.
- 5.4 Soweit in dem ERGEBNIS schutzfähige Erfindungen enthalten sind, ist der Auftraggeber berechtigt, hierauf nach freiem Ermessen - unter Nennung des Erfinders des Auftragnehmers gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen - in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese aufrechtzuerhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen. Verzichtet der Auftraggeber auf entsprechende Schutzrechte, ist der Auftragnehmer frei, diese zu schützen und zu verwerten. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber eine im Zusammenhang mit der Durchführung der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN entstandene Erfindung unverzüglich mit. Soweit der Auftraggeber zur Anmeldung, Bearbeitung und Verteidigung von Schutzrechten aufgrund solcher Erfindungen Erklärungen, Dokumente oder sonstige Unterstützungsleistungen vom Auftragnehmer benötigt, wird der Auftragnehmer diese Leistung nach Aufforderung gegen Entgelt anbieten.
- 5.5 Der Auftragnehmer hat keinerlei Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem von ihm im Rahmen dieses Vertrages für den Auftraggeber erarbeiteten ERGEBNIS einschließlich sämtlicher im Rahmen der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN entstandenen Vor- und Zwischenstufen hierzu.
- 5.6 Der Auftragnehmer wird sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung stehenden Unterlagen, sowie das ERGEBNIS bis zur Übergabe an den Auftraggeber als geheim verwahren.
- 5.7 Der Auftragnehmer versichert, die Rechte an den enthaltenen Erfindungen örtlich, sachlich und zeitlich unbeschränkt von seinen Mitarbeitern zu erwerben und auf den Auftraggeber zu übertragen. Anfallende Vergütungen übernimmt der Auftraggeber. Gleiches gilt im Falle von gemeinschaftlichen Erfindungen durch Mitarbeiter des Auftraggebers und Auftragnehmers für den auf den Auftragnehmer entfallenden Anteil an den Gemeinschaftserfindungen.

6. Sach- und Rechtsmängel / Freistellung

- 6.1 Der Auftragnehmer haftet nach den werkvertraglichen Vorschriften dafür, dass der VERTRAGSGEGENSTAND und das ERGEBNIS für die Dauer einer Verjährungsfrist von 12 Monaten, beginnend mit der Endabnahme, frei von technischen Sachmängeln sind, die im Rahmen der gegebenen Testmöglichkeiten, Örtlichkeiten und Abnahmen nach dem Stand der Technik hätten erkennbar sein müssen.
- 6.2 Der Auftragnehmer erklärt als Inhaber aller Rechte am VERTRAGSGEGENSTAND, ERGEBNIS und INFORMATIONEN, die unter diesem Vertrag an den Auftraggeber übertragen werden, dass diese frei von Rechten Dritter sind und dass auch durch ihre Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber sowie verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff Aktiengesetz in vollem Umfang von allen geltend gemachten Ansprüchen aus etwaigen Verletzungen von Rechten Dritter frei.
- 6.3 Zur ausschließlichen Nutzung im Rahmen der Erbringung der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle INFORMATIONEN in einem Umfang und Inhalt zur Verfügung, wie dies zur Erbringung der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt, all seine Mitwirkungspflichten aus diesem Vertrag vollständig zu erfüllen.

7. Geheimhaltung

- 7.1 Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber erhaltenen INFORMATIONEN und das ERGEBNIS, sowie sämtliche vom Auftraggeber erlangten Unterlagen, Entwürfe, Ideen, Konzepte und Geschäftsvorgänge Dritten gegenüber auch nach Ablauf dieses Vertrages geheim halten. Zugang zu den INFORMATIONEN gemäß diesem Artikel 7.1 wird der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern nur verschaffen, wenn die Mitarbeiter diesen Zugang zur Durchführung der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN benötigen. Nach Beendigung der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN am VERTRAGSGEGENSTAND bzw. auf Verlangen des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages wird der Auftragnehmer sämtliche ihm überlassenen Unterlagen und sonstige Verkörperungen von INFORMATIONEN vollständig an den Auftraggeber zurückgeben, oder auf entsprechende Anforderung vernichten und die Vernichtung schriftlich bestätigen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, an solchen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.
- 7.2 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche INFORMATIONEN, die nachweislich
- (i) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, vorausgesetzt, dass die INFORMATIONEN nicht schon deshalb als allgemein bekannt gelten können, weil Teile davon in allgemeinen Bekanntmachungen mit enthalten sind oder weil einzelne Teile oder Kombinationen davon bekannt sind oder werden;
 - (ii) dem Auftragnehmer bereits vor ihrer Mitteilung ohne Pflicht zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren;
 - (iii) vom Auftragnehmer unabhängig und ohne Rückgriff auf die vom Auftraggeber erhaltenen INFORMATIONEN erarbeitet worden sind; oder die
 - (iv) dem Auftragnehmer von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden.
- 7.3 Die INFORMATIONEN werden vom Auftraggeber bezüglich Vollständigkeit und Fehlerfreiheit so zur Verfügung gestellt, wie dies zur Erbringung der Entwicklungsleistung durch den Auftragnehmer notwendig ist.

- 7.4 Der Auftragnehmer wird aus der Kenntnis der vom Auftraggeber im Rahmen der Vertragsdurchführung zufließenden Information sowie aus sämtlichen vom Auftraggeber erlangten Kenntnissen, Erfahrungen, INFORMATIONEN, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Entwürfe, Konzepte und Geschäftsvorgänge im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen und Erfindungen oder sonstige geschützte Erkenntnisse des Auftraggebers keinerlei Rechte, insbesondere keine Vorbenutzungsrechte, herleiten.
- 7.5 Soweit der Auftragnehmer bei den ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird der Auftraggeber die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten.

8. Wirksamkeit des Vertrages und Kündigung

- 8.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide VERTRAGSPARTNER in Kraft und endet mit der vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen unter diesem Vertrag.
- 8.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN, die zum Zeitpunkt einer solchen Beendigung bereits durchgeführt sind, in Übereinstimmung mit diesem Vertrag vergüten. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu.
- 8.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, wenn der VERTRAGSGEGENSTAND sich aus technischen Gründen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt oder nicht absehbar waren, mit den dem Auftragnehmer zur Verfügung stehenden Mitteln nicht erreichen lässt und das ERGEBNIS nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten des Auftragnehmers nicht realisierbar ist. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle Leistungen, die zum Zeitpunkt einer solchen Beendigung bereits durchgeführt sind, in Übereinstimmung mit diesem Vertrag vergüten. Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu.
- 8.4 Jeder VERTRAGSPARTNER hat das Recht, diesen Vertrag mit eingeschriebenem Brief außerordentlich zu kündigen, falls der andere VERTRAGSPARTNER gegen eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verstößt und diesen Verstoß trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen behoben hat; oder wenn gegen den anderen VERTRAGSPARTNER ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 8.5 Die Regelungen in Artikel 5, 6, 7 und 8 gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – fort. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den VERTRAGSGEGENSTAND und das ERGEBNIS in der Gestalt, wie dieses zum Kündigungszeitpunkt vorliegt, zu übergeben. Eigentum und Nutzungsrechte hieran stehen dem Auftraggeber nach Maßgabe des Artikels 5 zu.
- 8.6 Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtstand ist Erfurt. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.
- 8.7 Sollten im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, so werden sich die VERTRAGSPARTNER bemühen, diese gütlich durch Vereinbarung beizulegen. Auf Verlangen eines VERTRAGSPARTNERS wird auf beiden Seiten ein Vertreter des höheren

Managements an den Verhandlungen beteiligt. Die VERTRAGSPARTNER können diese Verhandlungen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen VERTRAGSPARTNER für beendet erklären.

- 8.8 Die VERTRAGSPARTNER werden sich bemühen, sich innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Zugang der Beendigungserklärung gemäß Ziffer 8.7 auf ein Verfahren zur Alternativen Streitbeilegung (ADR) und die für dessen Durchführung notwendigen Regelungen, nach einer maximalen Verfahrensdauer von drei Monaten, zu einigen. Kommt eine solche Einigung innerhalb dieses Zeitraums nicht zustande, steht es jedem VERTRAGSPARTNER frei den Gerichtsweg zu bestreiten.
- 8.9 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und von hierzu ausdrücklich bevollmächtigten Vertretern der VERTRAGSPARTNER unterzeichnet sein. Jegliche Kommunikation in elektronischer Form genügt nicht der Schriftform.
- 8.10 Alle Regelungen in diesem Vertrag gehen gegenüber Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie anderer standardisierter Regelungen und Dokumenten beider VERTRAGSPARTNER vor.

Die VERTRAGSPARTNER benennen folgende Personen als Ansprechpartner:

für den Auftragnehmer: Vorname Name (Projektleiter)
Tel: +49 36 31 924-xxx
Mail: vorname.name@img-nordhausen.de

Vorname Name (Projektmanager)
Tel: +49 36 31 924-xxx
Mail: vorname.name@img-nordhausen.de

für den Auftraggeber: Vorname Name (Projektleiter)
Tel: +49 Rufnummer
Mail: eMail-Adresse

Vorname Name (Position)
Tel: +49 Rufnummer
Mail: eMail-Adresse

Alle Anfragen und/oder Berichte sind schriftlich oder mittels Kommunikation in elektronischer Form über den jeweiligen Projektleiter von einem VERTRAGSPARTNER an den anderen zu richten. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die VERTRAGSPARTNER gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie bei Vertragsabschluss diesen Punkt bedacht hätten.

**IMG Electronic & Power
Systems GmbH**

Kunde

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Name:

Name:

Name:

(Druckbuchstaben)

(Druckbuchstaben)

(Druckbuchstaben)

Titel:

Titel:

Titel:

Anlage 1 Vertragsgegenstand

Gemäß dem Angebot **Angebotsnummer** von IMG mit Datum **Datum**.

Anlage 2 Termin- und Meilensteinplan

Für das Projekt ist eine Realisierungszeit von **xx** Wochen vorgesehen. Geplanter Liefertermin ist der **Planliefertermin**.

Anlage 3 Zu liefernde Unterlagen und Dokumente (Beispiele)

- Stücklisten, Schaltpläne und Fertigungsdaten inklusiv Projektdaten „Altium Designer“
 - Mechanische Zeichnungen und 3D-Daten, mit „Altium Designer“ erstellt
 - Verdrahtungsplan in elektronischer Form
 - Technische Dokumentation, von FSD abgeleitet
 - EMV-Prüfberichte inklusive Fotodokumentation, als Papier und in elektronischer Form (PDF)
 - Umwelt-Testbericht inklusive Fotodokumentation, als Papier und in elektronischer Form (PDF)
 - Dokumentation und CB-Zertifikat Sicherheitsprüfung nach IEC 61010-1 und IEC 61010-2-30
-